



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMI STANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/06

13. Dezember 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03

Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB) Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT BESTÄTIGT IM WESENTLICHEN DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, GEGEN EIN KARTELL IM RINDFLEISCHSEKTOR SANKTIONEN ZU VERHÄNGEN

Die Gesamthöhe der Geldbußen wird jedoch von 15,96 auf 11,97 Mio. Euro herabgesetzt. Das Urteil bestätigt, dass die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich anwendbar sind.

Mit Entscheidung vom 2. April 2003¹ verhängte die Kommission gegen die wichtigsten Vereinigungen französischer Rindfleischverbände (die Klägerinnen in den vorliegenden Rechtssachen sowie die Fédération nationale de l'industrie et des commerces en gros des viandes)² Bußgelder in einer Gesamthöhe von 16,68 Mio. Euro.

Damit wurde die Beteiligung dieser Vereinigungen, die die Vertretung von Landwirten und Schlachthofbetreibern wahrnehmen, an einem gemeinschaftsrechtswidrigen Kartell aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 geahndet, mit der Mindestpreise für bestimmte Rindfleischkategorien festgesetzt und ein vorläufiger Importstopp für ausländisches Rindfleisch nach Frankreich beschlossen worden waren. Trotz einer Warnung der Kommission, die die Vereinigungen auf die Rechtswidrigkeit der Vereinbarung aufmerksam machte, bestand diese über Ende November 2001, den Zeitpunkt ihres vorgesehenen Endes, hinaus mündlich weiter fort.

¹ Entscheidung 2003/600/EG der Kommission vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.279/F3 – Viandes bovines françaises) (ABl. L 209, S. 12).

² Auch die Fédération nationale de l'industrie et des commerces en gros des viandes erhob Klage auf Aufhebung der mit dieser Entscheidung gegen sie verhängten Geldbuße (Rechtssache T-252/03). Diese Klage ist vom Gericht mit Beschluss vom 9. November 2004 als unzulässig abgewiesen worden.

Die französischen Vereinigungen erhoben vor dem Gericht erster Instanz Klage mit dem Antrag, die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, hilfsweise, die mit dieser Entscheidung gegen sie verhängten Geldbußen aufzuheben oder herabzusetzen.

Das Gericht bestätigt die Entscheidung der Kommission im Wesentlichen.

Zu den Voraussetzungen für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die vorliegende Rechtssache

Die Vereinigungen haben zwar nicht den Abschluss ihrer Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 bestritten, jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Vereinbarung keine Verletzung der Wettbewerbsregeln begründe.

Dem Urteil des Gerichts zufolge hat die Tätigkeit von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landwirten oder Tierzüchtern mit Sicherheit wirtschaftlichen Charakter, so dass die Verbände, in denen sie zusammengeschlossen sind und die ihre Vertretung wahrnehmen, sowie die Vereinigungen dieser Verbände im Rahmen der Anwendung der Wettbewerbsregeln als Unternehmensvereinigungen anzusehen sind. Die Kommission hat im vorliegenden Fall auch nicht die Ausübung der Vereinigungsfreiheit ihnen gegenüber beschränkt.

Das Gericht bestätigt die Auffassung der Kommission, dass die streitige Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt und den Wettbewerb beschränkt. Dass das Verhalten der Klägerinnen den nationalen Behörden bekannt war oder von diesen genehmigt oder sogar gefördert worden war, berührt die Anwendbarkeit des Artikels 81 EG nicht. Schließlich bestätigt das Gericht, dass zugunsten der streitigen Vereinbarung auch keine Ausnahme nach der Verordnung Nr. 26³ in Bezug auf bestimmte mit der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammenhängende Tätigkeiten gelten kann.

Zur Beurteilung der Dauer der Zuwiderhandlung durch die Kommission

Das Gericht weist darauf hin, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, auch wenn sie von kurzer Dauer sei, gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Die Kommission hat zudem fehlerfrei festgestellt, dass der Teil „Einführen“ der Vereinbarung nach dem 31. Oktober 2001 nicht völlig aufgegeben worden war.

Was das Bestehen einer mündlichen Absprache zwischen den Vereinigungen der Züchter und denjenigen der Schlachthofbetreiber angeht, hat sich die Kommission zu Recht auf ein Bündel von Beweismitteln gestützt, die belegen, dass eine solche mündliche Absprache die Vereinbarung über den 30. November 2001 hinaus verlängert hat. Sie hat daher zutreffend angenommen, dass sich die Zuwiderhandlung vom 24. Oktober 2001 bis zum 11. Januar 2002 erstreckte.

Berücksichtigung der kumulierten Umsatzzahlen der Mitglieder der Klägerinnen bei der Berechnung der Einhaltung der Obergrenze der Geldbußen

³ Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. 1962, 30, S. 993).

Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommission bei der Bemessung der Beihilfen die Umsatzzahlen der Basismitglieder der Klägerinnen für die Berechnung der Obergrenze von 10 %⁴ heranziehen, sofern es sich hierbei um diejenigen ihrer Mitglieder handelt, die auf den Märkten tätig waren, die von den geahndeten Zuwiderhandlungen betroffen waren. Nur die Umsatzzahlen dieser Mitglieder enthalten nämlich im vorliegenden Fall einen aussagekräftigen Hinweis auf die Wirtschaftskraft der Klägerinnen und damit auf den Einfluss, den sie möglicherweise auf die betreffenden Märkte ausübten. Daher gehen die gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen nicht über die Obergrenze von 10 % des Umsatzes ihrer jeweiligen Mitglieder hinaus. Wenn die Kommission allerdings gegen eine Unternehmensvereinigung eine Sanktion verhängt und berechnet, ob diese Obergrenze nach Maßgabe der Summe der Umsatzzahlen sämtlicher oder aber eines Teils der Mitglieder dieser Vereinigung eingehalten wurde, muss sie dies in ihrer Entscheidung ausdrücklich angeben und die Gründe anführen, die dies rechtfertigen.

Herabsetzung der Geldbußen

Das Gericht stellt fest, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung zum einen den Umstand, dass sie erstmals ein ausschließlich von Vereinigungen von Berufsverbänden gegründetes Kartell betreffend ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis und zwei Glieder der Produktionskette mit Sanktionen belegt hat, und zum anderen den spezifischen wirtschaftlichen Kontext der Angelegenheit berücksichtigt hat, der insbesondere durch die schwere Krise gekennzeichnet sei, in der sich der Rindfleischsektor ab dem Jahr 2000, nach der Entdeckung neuer Fälle boviner spongiformer Enzephalopathie, des so genannten „Rinderwahnsinns“, befand. Sie hat deshalb die Geldbußen gegen die Klägerinnen gemäß Nummer 5 Buchstabe b ihrer Leitlinien über die Berechnung von Geldbußen⁵ um 60 % herabgesetzt.

Nach Ansicht des Gerichts berücksichtigt jedoch diese Herabsetzung, auch wenn sie erheblich ist, nicht ausreichend das in diesem Fall vorliegende außergewöhnliche Zusammentreffen von Umständen. **Das Gericht sieht es daher in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung als angemessen an, den den Klägerinnen zu gewährenden Prozentsatz der Herabsetzung der Bußgelder auf 70 % festzusetzen (und damit einen zusätzlichen Kürzungssatz von 10 % auf die Bußgelder anzuwenden).**

Das Gericht setzt demgemäß die Bußgelder auf insgesamt 11,97 Mio. Euro fest, die sich wie folgt aufteilen: FNSEA: 9 000 000 Euro, FNB: 1 080 000 Euro, FNPL: 1 080 000 Euro, JA: 450 000 Euro und FNCBV: 360 000 Euro.

⁴ Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. 1962, 13, S. 204), kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen von bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen.

⁵ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN ES FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-217/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*